



# Reit- und Betriebsordnung

## **1. Nutzung der Reitanlage**

Die Nutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet. Eine Haftung des Vereins ist, soweit sie nicht durch Haftpflichtversicherungen gedeckt ist, ausgeschlossen.

## **2. Öffnungs- und Ruhezeiten**

Die im Reitstundenplan festgelegten Betriebszeiten sind verbindlich.

Die Stallruhe ist gemäß Reitstundenplan einzuhalten.

Das Abschließen der Reitanlage erfolgt durch die Anlagennutzer. Der letzte sich abends auf der Anlage befindende Anlagennutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Türen und Sattelkammern im neuen und alten Gebäude sowie in der Scheune abgeschlossen und die Lichtanlagen ausgeschaltet werden. Dies ist den Einstellern in der bekannten WhatsApp Gruppe mitzuteilen.

## **3. Reiten in der Bahn**

Das Einstellen der Steigbügel, Nachgurten im Halten, Anbringen von Hilfszügeln etc. sowie das Auf- und Absitzen erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels. Zum Aufsteigen kann gegebenenfalls eine vorhandene Aufstiegshilfe verwendet werden.

Das Ein- und Ausreiten über die Stallgasse in die Halle ist zu Pferd verboten.

Befinden sich Reiter in der Bahn, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei?“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten. Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag sind untersagt, sofern mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- oder Galoppreitende frei zu halten; hierbei ist ein seitlicher Zwischenraum von ca. 2 Metern einzuhalten. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge einzuhalten. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur dann zulässig, wenn sich weniger als 6 Reiter in der Bahn befinden und diese dem zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter oder ein anwesender Reitlehrer nach gewissen Zeitabständen (ca. 3-5 Minuten) laut vernehmbar „bitte Handwechsel“ an.

Jeder Reiter ist verpflichtet, herumliegende Pferdeäpfel nach dem Reiten von allen Reitplätzen mittels den vorhandenen Vorrichtungen zu entfernen, auch die eines anderen Reiters. Der Hufschlag ist mit dem bereitgestellten Hufschlagerät zu richten.

Die Hufe sind beim Verlassen der Reithalle auszukratzen. Der Vorraum vor der Halle ist sauber zu halten.



#### **4. Reitunterricht und Beritt**

Reitunterricht dürfen nur die Reitschule sowie vom Vorstand Reitbetrieb benannte Personen erteilen. Die benannten Personen werden gesondert in einem Aushang bekanntgegeben.

Der Unterricht durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen, auch Einsteller, ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Pferdebesitzer oder den dazugehörigen Reitbeteiligungen, die ihren eigenen Reitbeteiligungen oder Pferdebesitzern gelegentlich und nicht systematisch unentgeltliche Hilfestellung leisten.

Es darf jeweils nur eine Person in der Bahn Unterricht oder gelegentliche unentgeltliche Hilfestellung erteilen und nur ein Reiter am Einzelunterricht oder der gelegentlichen Hilfestellung teilnehmen. Einzelunterricht geht der gelegentlichen Hilfestellung immer vor. Die Hilfestellung muss zu Beginn eines anstehenden Einzelunterrichts abgebrochen werden.

Die Einzelunterrichtserteilung oder gelegentliche Hilfestellung muss über ein „Head-Set“ erfolgen. Die Bahnregeln sind einzuhalten.

Das Mitreiten neben dem Reitunterricht der Reitschule ohne Unterrichtsteilnahme ist grundsätzlich nach vorheriger Absprache mit dem Reitlehrer erlaubt. Dabei ist vorrangig auf den Ablauf des Reitunterrichts Rücksicht zu nehmen und den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Der Reitlehrer kann das Mitreiten nach eigenem Ermessen untersagen, sofern er dies aufgrund der Unterrichtssituation für erforderlich hält.

Neben dem Einzelunterricht können alle Reiter ihre Pferde gemäß den Bahnregeln und der Reit- und Betriebsordnung longieren, führen und reiten, sofern nichts anderes per Aushang geregelt ist. Dies gilt nicht für die offizielle Einzeldressurstunde und Springstunde gemäß Reitstundenplan (siehe gesonderter Aushang).

Alle Reiter haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ist ein Reitlehrer oder Vorstand auf dem Reitplatz, ist dessen Anweisung Folge zu leisten.

Das Bereiten bzw. Betreuen von eingestellten Pferden im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Besitzers, darf nur einem aktiven Vereinsmitglied übertragen werden. In Sonderfällen ist die Genehmigung durch den Vorstand Reitbetrieb einzuholen.

Das systematische und entgeltliche Bereiten von eingestellten Pferden durch Vereinsmitglieder oder fremden Personen ist grundsätzlich erlaubt, bedarf aber der Bekanntgabe an den Vorstand Reitbetrieb. Es dürfen sich maximal zwei Pferde im Beritt einer einzelnen Person befinden, sofern per Aushang nichts anderes geregelt wurde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands Reitbetrieb. Der Beritt darf nicht parallel zum Reitunterricht der Reitschule oder den ausgewiesenen Dressurstunden/Springstunden stattfinden. Eine reguläre Teilnahme an diesen Unterrichtsstunden ist möglich.

#### **5. Springen**

Auf den Außenplätzen sowie in der Halle ist das Springen für Jugendliche bis 18 Jahren ohne Reitlehrer oder volljährige Aufsichtsperson untersagt. Springen erfolgt auch für Volljährige auf eigene Gefahr und Verantwortung. Beim Springen besteht für alle grundsätzlich Helmpflicht. Außerhalb der Reitstunden dürfen einzelne Sprünge in der Bahn aufgebaut werden. Sollten sich andere Reiter in der Bahn befinden bzw. nachträglich hinzukommen, ist deren Einverständnis einzuholen.

Das Hindernismaterial ist pfleglich zu behandeln. Stangen müssen im Freien nach dem Springen auf die Ständer gelegt werden und dürfen nicht auf dem Boden verbleiben. In der Halle ist das Hindernismaterial sofort nach der Nutzung an die dafür vorgesehenen Stellen wegzuräumen. Beschädigungen am Hindernismaterial sind dem Vorstand Reitbetrieb unverzüglich zu melden. Kommt der Reiter dieser Informationspflicht nicht nach, kann gegen den Betroffenen ein generelles Springverbot erlassen werden. Für Schäden an Hindernissen haftet der Verursacher.



## **6. Longieren, Freilaufen und Führen**

Zum Longieren ist grundsätzlich der Longierzirkel zu nutzen. In der Halle und der offenen Bahn darf ein Pferd longiert werden, sofern sich keine Sprünge und nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden. Sollte ein vierter Reiter hinzukommen, so muss dieser warten bis sich die Anzahl der Reiter reduziert oder das Longieren beendet wird. Zwei Pferde dürfen in der Bahn nur dann longiert werden, sofern kein anderer Reiter die Halle nutzen möchte. In den Reitbahnen muss mit Trense oder Kappzaum longiert werden, sofern sich andere Teilnehmer in der Bahn befinden. Zur Schonung des Bodens sollte der Zirkel während des Longierens verlagert werden. Der Longierende hat auf andere Reiter stets Rücksicht zu nehmen.

Das Freilaufenlassen der Pferde ist ausschließlich in der Halle gestattet. Auf allen anderen Plätzen, auch Rasenplätzen, ist dies untersagt. Nach dem Freilaufenlassen sind entstandene Löcher im Reitboden mit den dafür bereitgestellten Werkzeugen zu schließen. Unmittelbar nach der Bodenpflege (Fahren mit dem Traktor) ist das Freilaufenlassen untersagt.

Das Führen von Pferden in der Halle ist untersagt, wenn sich darin mehr als vier Pferde befinden. Sollte ein fünfter Reiter hinzukommen so muss dieser warten bis sich die Anzahl der Reiter reduziert oder das Führen beendet wird. Ausnahmen sind möglich, sofern die anderen Hallennutzer einwilligen. Diese müssen um Erlaubnis gefragt werden.

## **7. Voltigieren**

Während des Voltigierunterrichts darf in der Bahn kein anderes Pferd bewegt werden.

## **8. Führen von Pferden außerhalb des Geländes**

Sofern die Haftung nicht an Dritte als „Pferdehüter“ übertragen wurde, denen ein Schul- oder Privatpferd anvertraut wird, haftet der Schulbetrieb bzw. der Pferdebesitzer gegenüber anderen Vereinsmitgliedern bzw. Dritten. Pferde dürfen nur vorschriftsmäßig getrennt und mit Strick geführt werden. Das Betreten fremder Grundstücke ist strengstens untersagt. Schäden an fremden Grundstücken sind unverzüglich dem Grundstückseigentümer und dem Vorstand Reitbetrieb zu melden.

## **9. Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen**

Auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Fußwege, die als solche ausgewiesen sind, dürfen nicht benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist Schritt zu reiten. Bei Ritten im Gelände, sind die ausgewiesenen Reitwege zu benutzen.

Für das Reiten in Wald und Flur gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Forst- und der öffentlichen Verwaltung, die für jeden Reiter verbindlich sind. Es ist verboten, über Wiesen und Äcker zu reiten.

## **10. Sauberkeit der Anlage**

Auf der Reitanlage und um die Reitanlage herum (Reitplätze, Stallgassen, Wasch- und Putzplätze, Wege, Wege zu den Privatkoppeln, Gehwege etc.) sind Pferdeäpfel und andere Verunreinigungen sofort zu beseitigen.

Raucher entsorgen ihre Kippen in den aufgestellten Aschenbecher. Müll ist unverzüglich in den aufgestellten Mülleimern zu entsorgen. Die Mülltrennung ist zu beachten.



## **11. Stallordnung**

In den Ställen und insbesondere in der Stallgasse ist auf absolute Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Hufe sind grundsätzlich vor der Herausnahme des Pferdes in der Box auszukratzen. Nach dem Putzen der Pferde in der Stallgasse ist jeglicher Schmutz (Mist, Haare etc.) unverzüglich zu entsorgen. Striegel, Bürsten, etc. dürfen nicht an den Boxenaußenwänden abgeklopft werden. Das Beiseite-Kehren und Liegenlassen der Verunreinigungen ist untersagt. Das Herumliegenlassen von Decken, Putzkisten, Halftern etc. auf dem Boden der Stallgasse ist untersagt. Bitte verwenden Sie dafür vorgesehene Halterungen oder „lagern“ Sie Ihre Gegenstände vorübergehend in der eigenen Box.

Das Offenhalten der Boxentür ohne Aufsicht bzw. das „Absperren“ mit Stricken oder Ähnlichem, solange sich ein Pferd in der Box befindet, ist untersagt.

Während den Fütterungs- und Mistzeiten ist die Stallgasse freizuhalten. Die Pferde sind in die Boxen zu verbringen und herumliegende Gegenstände (Putzzeug, Decken, Sättel u.a.) zu entfernen, um die geregelten Arbeitsabläufe des Personals nicht zu stören.

## **12. Sonstiges**

Unbefugten ist das Betreten der Futterkammer, Futterböden, Scheune und sonstiger Nebenräume der Anlage nicht gestattet.

Das Rauchen in der Halle, sämtlichen Stallungen, Sattel- und Futterkammern sowie der Scheune ist strengstens untersagt und nur im Freien erlaubt.

Alle Hunde sollen auf der gesamten Reitanlage an der Leine geführt werden und sind von allen Reitböden fernzuhalten. Hundebesitzer, deren Hunde „ihr Geschäft“ auf der Anlage verrichten, müssen dieses sofort entfernen.

Private Futtermittel sind ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Räumlichkeiten und in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

Regelungsinhalte dieser Reit- und Betriebsordnung können gem. Aushang oder Abänderung dieser Reit- und Betriebsordnung jederzeit abgeändert werden. Bitte beachten Sie die gesonderten Aushänge am schwarzen Brett.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Reit- und Betriebsordnung können mit einer Abmahnung geahndet werden. Im Wiederholungsfalle kann der Vorstand Reitbetrieb dem Betroffenen das Benutzungsrecht der gesamten Anlage entziehen und gemäß Einstellervertrag den Boxenmietvertrag kündigen.

Bitte nehmen Sie in jeder Hinsicht Rücksicht auf andere Reiter und tragen Sie mit Ihrem Verhalten sowie Ihrem Umgang untereinander und gegenüber unserem Personal zu einem beispielhaften Erscheinungsbild des Vereins bei. Verhalten Sie sich stets reiterlich, nicht zuletzt im Interesse unserer Pferde und Gemeinschaft.

**Der Vorstand**

**Leinfelden-Echterdingen, gültig ab 15.01.2019**